

DIE JUSTIZBEHÖRDEN

1. Die Justizverwaltung

a) Das Justizministerium

An der Spitze der sowjetzonalen Justizverwaltungsbehörden steht das Justizministerium. Es ist als „Fachministerium der Regierung der ‚Deutschen Demokratischen Republik‘⁴ das zentrale Organ der Justizverwaltung. Das Ministerium der Justiz ist juristische Person“⁵⁵). Dem sowjetischen Vorbild folgend hat also das Justizministerium wie zahlreiche andere Ministerien und sog. „Haushaltsorganisationen“ eine *eigene Rechtspersönlichkeit* erhalten, eine für den westlichen Juristen nur schwer vorstellbare Gestaltung einer obersten Verwaltungsbehörde.

Zum Geschäftsbereich des Ministeriums gehören:

- die Kreis- und Bezirksgerichte (also nicht das Oberste Gericht),
- die Justizverwaltungsstellen in den Bezirken,
- die Staatlichen Notariate,
- das Deutsche Institut für Rechtswissenschaft.

Außerdem kontrolliert das Ministerium die Tätigkeit der Rechtsanwaltskollegien und ihrer Mitglieder, der Einzelrechtsanwälte und frei-beruflichen Notare.

Der Justizminister entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen der Justizverwaltung (§ 6 des Statuts), er ist für die Beachtung der Grundsätze der Kaderpolitik verantwortlich. Als beratendes Organ fungiert das „Kollegium des Ministeriums“, dem neben dem Minister der Staatssekretär, der Stellvertreter des Ministers, die Leiter der Hauptabteilungen und der Leiter der Kaderabteilung angehören. Für die Arbeit des Ministeriums sind der Strukturplan, der Stellenplan, die Arbeitsordnung und der Geschäftsverteilungsplan maßgebend (§ 10). Im Rechtsverkehr wird das Ministerium durch den Minister, im Verhinderungsfall durch den Staatssekretär vertreten (§ 11).

Justizminister der SBZ ist Frau Dr. *Hilde Benjamin*. Sie war bis zur Bildung der „DDR“ als Personalleiterin in der damaligen Deutschen Justizverwaltung der sowjetischen Besatzungszone, dann als Vizepräsidentin des Obersten Gerichts der Sowjetzone tätig und hat in zahlreichen politischen Schauprozessen ihren Ehrgeiz und ihre Linientreue bewiesen. Im Juli 1953 trat sie die Nachfolge des bisherigen Justizministers *Max Fechner* an. Die amtliche Zeitschrift

⁵⁵) **Beschluß über das Statut des Ministeriums der Justiz vom 20. 7. 1956, GBl. 1956, S. 597.**